

Ense, im September 2017

## **REACH-Verordnung Informationen zur weiteren Verwendung von Chrom VI**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma WIOTEC<sup>®</sup> Ense GmbH & Co.KG nimmt ihre Rolle als nachgeschalteter Anwender und die damit verbundenen Pflichten und Aufgaben bezüglich der europäischen Chemikaliengesetzgebung REACH sehr ernst.

REACH bedingt eine Überprüfung der Eigenschaften chemischer Stoffe durch Identifizieren der von ihnen ausgehenden gesundheitlichen- und umweltspezifischen Gefahren und stellt sicher, dass diese Informationen in der Liefer- und Verbraucherkette nach unten weitergegeben werden.

Eine **Informationspflicht** gem. Artikel 33 liegt gegenüber Kunden vor, wenn ein SVHC-Stoff in Anteilen von > 0,1Gew% im Erzeugnis enthalten ist. Dies gilt unabhängig von der Tonnage.

Dieser Informationspflicht kommen wir dahingehend nach, dass eine verbindliche Auskunft unserer Lieferanten eingeholt wird.

Falls aus diesen Informationen hervorgeht, dass unsere an Sie gelieferten Erzeugnisse SVHC-Stoffe > 0,1Gew% enthalten, werden wir Sie darüber unverzüglich in Kenntnis setzen.

### **Autorisierung nach REACH**

SVHC-Stoffe können u.a. in den Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgenommen werden. Das bedeutet, dass diese Stoffe nach einer vorgegebenen Frist lediglich mit einer erteilten Zulassung verwendet werden dürfen.

Cr(VI)-Substanzen, u.a. Chromtrioxid, wurden im April 2013 in den Anhang XIV aufgenommen. Die letzte Möglichkeit, einen Autorisierungsantrag zu stellen, war das sogenannte „Latest Application Date“, welches am 21.03.2016 eintrat. Die Verwendung von Cr-VI-Substanzen konnte bis zum sogenannten „Sunset date“ (21.09.2017) erfolgen.

Bis zu diesem Zeitpunkt konnten weiterhin Cr(VI)-haltige Produkte an Sie geliefert werden. Ebenso konnten Sie bis zu diesem Zeitpunkt Cr(VI)-haltige Produkte verwenden.

Um über das „Sunset date“ hinaus weiterhin Cr(VI)-Produkte verwenden zu können, wurde eine Zulassung angestrebt. Die notwendigen Zulassungsanträge wurden von verschiedenen Konsortien erstellt und mit dem Ziel einer Genehmigung zur Weiterverwendung von Cr(VI) eingereicht.

Zuständig für die Bewertung dieser Anträge ist die Europäische Chemikalien Agentur (ECHA) mit Sitz in Helsinki. Dort haben sich zwei Komitees mit dem Thema Chromtrioxid befasst: der Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) und der Ausschuss für sozioökonomische Analyse (SEAC). Sie haben der EU-Kommission mittlerweile die Genehmigung von sechs Anwendungen empfohlen. Laut ihrer abschließenden Empfehlungen sind bei einer weiteren Verwendung von Chromtrioxid in der EU die Risiken für die menschliche Gesundheit deutlich geringer als der Gesamtnutzen der Weiterverwendung. Normalerweise folgt die EU-Kommission den Empfehlungen der ECHA.

Allerdings war nicht damit zu rechnen, dass die EU-Kommission diese Zulassungsgenehmigung vor dem „Sunset Date“ erteilen wird. In diesem Fall gelten besondere Regelungen für die Interimszeiten.

**Folgt die EU-Kommission, wie zu erwarten, den Empfehlungen der ECHA-Komitees, ändert sich für Abnehmer von chromsäurebasierenden Oberflächen nichts: Sie können für die genehmigten Anwendungen auch nach dem 21. September 2017 noch ohne weitere Einschränkungen verchromte Oberflächen beziehen.** Und zwar für die Dauer des jeweils festgelegten Überprüfungszeitraums.

Es ist davon auszugehen, dass folgende Zeiträume bis zur ersten Überprüfung der Zulassung festgelegt werden:

Funktionelles Verchromen mit dekorativem Charakter: **vier Jahre**

Innerhalb dieses Zeitfensters müssen die Beschichter eine Chrom-VI-freie Alternativtechnologie implementiert oder einen Antrag auf eine Verlängerung der Autorisierung bewilligt bekommen haben.

#### **Hinweis:**

1. Im galvanischen Verfahren wird Chrom als Metall abgeschieden und liegt als Endoberfläche auf dem Trägermaterial (Metall, Kunststoff o.a.) in neutraler Form Chrom-0 auf und ist damit nicht toxisch. Es gibt also für Anwender und Verbraucher kein Gefahrenpotential.
2. Die geforderten Eigenschaften dieser Chromschicht sind die sehr gute Korrosionseigenschaft, die Abriebfestigkeit sowie die Farbstabilität dieses Metalls, die durch Alternativen derzeit nicht vollumfänglich erreicht werden.
3. An prozesssicheren und geeigneten Alternativen, die eine Chrom-VI-Beschichtung vollumfänglich ersetzen kann, wird zur Zeit geforscht.

Auch in Zukunft halten wir Sie gerne über Entwicklungen, welche aus der REACH-Verordnung folgen und unsere Prozesse betreffen, informiert. Bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen auf unserer Internetseite.

Freundliche Grüße

**WIOTEC**<sup>®</sup> Ense GmbH & Co.KG